

Bekanntmachung: Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 14. März 2022, 19.00 Uhr

Am kommenden Montag, 14. März 2022, findet um 19.00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinsheim, E 1 in der Rheinhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Einbringung des Haushaltsplanes 2022
2. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Au am Rhein
3. Beschluss über die Anschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof
4. Beschluss der Gebührenkalkulation „Friedhofsgebühren“
5. Festlegung des Verkaufspreises für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Weinäcker-Hasenträger“
6. Bauanträge
 - a.) Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage und Carport, Hebelstraße 29, Flst. Nr. 5621
 - b.) Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Kastanienweg 1, Flst. Nr. 5852/1
 - c.) Nachtragsbauantrag; Anbau eines Aufzugturmes und eines Balkons an ein Wohnhaus, Schillerstraße 8, Flst. Nr. 4791/3
 - d.) Bauvoranfrage zur Sanierung eines 2-Familienwohnhauses und Errichtung eines Anbaus, Kapellenstraße 9, Flst. Nr. 551
7. Informationen
8. Anfragen des Gemeinderates
9. Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen

Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	14.03.2022	X		Eröffnungsbilanz

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 25.11.2019 der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2020 zugestimmt. Die Gemeinde Au am Rhein hat deshalb eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 aufzustellen (Artikel 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts).

Hierzu ist es notwendig eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die durch Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag darstellt.

Ebenso ist ein gesonderter Beschluss des Gemeinderates über die Ausübung der bilanziellen Wahlrechte herbeizuführen. Einmal ausgeübte Wahlrechte dürfen nicht ohne weiteres geändert werden (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit § 43 I Nr. 5 GemHVO).

Die Grundsätze orientieren sich am Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage) in der Fassung vom Juni 2017.

Vermögensbewertung

Aufgrund der Einführung des NKHR ist durch die Verwaltung eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Wesentliche Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Vermögensbewertung. Nach § 91 Abs. 4 GemO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Neben den gesetzlichen Regelungen der GemO und der GemHVO greift die Verwaltung zur Bewertung auf den „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR“ zurück, welcher mit der Lenkungsgruppe NKHR (Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund, Gemeindeprüfungsanstalt, Innenministerium) abgestimmt wurde. Der Leitfaden beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen und wird von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Prüfungsbehörden im Rahmen der Prüfungstätigkeiten herangezogen und soll die Kommunalverwaltungen bei der Einführung des NKHR, speziell bei der Vermögenserfassung und Bewertung unterstützen. Der Leitfaden geht auch auf die Vereinfachungsregeln, festgelegt in § 62 GemHVO, ein. Diese Vereinfachungsregeln werden für die Vermögensbewertung durch die Verwaltung angewandt werden.

Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 62 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz.

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Gemeinde Vereinen oder Institutionen einen Zuschuss für Beschaffungen und Investitionsmaßnahmen gewährt hat (z. B. Zuschuss an Sportverein für Kunstrasen, etc.). Grundsätzlich wären Investitionszuschüsse an Dritte zu aktivieren und abzuschreiben, obwohl die Gemeinde durch den Zuschuss kein Vermögen erwirbt. Ab dem Jahr 2020 sind geleistete Zuschüsse immer zu aktivieren und abzuschreiben. Der Gesetzgeber hat jedoch für bis zur Einführung des NKHR geleisteten Zuschüssen Vereinfachungsregeln zugelassen, die sich in § 62 GemHVO finden. Hierzu gehört, dass auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden kann. Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Vereinfachungsregel Gebrauch zu machen.

Die Verwaltung hat die Eröffnungsbilanz aufgestellt. Zum 01.01.2020 beträgt die Bilanzsumme 37.225.296,73 €. Bei einem Basiskapital von 22.234.756,09 € ergibt sich eine Eigenkapitalquote von rd. 59,73 %. Bei Einbeziehung der Sonderposten für Investitionszuweisungen von 12.016.907,38 € erhöht sich die Eigenkapitalquote auf 92,01 %. Die Verbindlichkeiten aus Darlehen belaufen sich auf insgesamt 1.813.052,77 €. Damit ergibt sich eine Darlehensquote von rd. 4,87 %.

Die Eröffnungsbilanz wird durch den Gemeinderat festgestellt. Nach der Feststellung wird sie dem Recht- und Kommunalamt des Landratsamts vorgelegt. Die Kommunalprüfung wird die Eröffnungsbilanz prüfen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Wahrnehmung der bilanziellen Wahlrechte bei der Vermögensbewertung gemäß § 62 GemHVO.
2. Auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse in der Eröffnungsbilanz (§ 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO) wird verzichtet.
3. Der Gemeinderat stimmt der Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 1. Januar 2020 zu erstellende Eröffnungsbilanz zu. Die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung wird der Verwaltung übertragen.
4. Weitere Entscheidungen innerhalb des Projekts „NKHR“ in der Gemeinde, mit Ausnahme der grundlegenden dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen.
5. Beschluss der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Au am Rhein (Anlage 1).
6. Feststellung und Beschluss der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 einschließlich Dokumentation (Anlage 2).

Anlagen

Bewertungsrichtlinien für die Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Bewertungsrichtlinie

für die Bilanzpositionen der
Eröffnungsbilanz



Gemeinde

Au am Rhein

...immer am Fluss - der Zeit

1. Vorwort

Am 25.11.2019 hat der Gemeinderat beschlossen, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020 bei der Gemeinde Au am Rhein einzuführen.

Hierfür ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die durch Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag darstellt.

Der Gemeinderat muss mittels Beschluss die Ausübung der bilanziellen Wahlrechte festlegen. Einmal ausgeübte Wahlrechte dürfen nicht ohne weiteres geändert werden (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit § 43 I Nr. 5 GemHVO). Dabei basiert das Vorgehen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände auf den Regelungen der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg (LB).

Die vorliegende Richtlinie regelt die Grundlagen zur Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Au am Rhein im Rahmen der Einführung des NKHR.

2. Grundlagen der Bewertung

Grundsätzlich sind alle selbständigen verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden, zu aktivieren. Dabei ist jeder Vermögensgegenstand einzeln mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen, zu erfassen und zu bewerten. Die Bewertung der Gemeinde Au am Rhein entspricht den Richtlinien des Leitfadens zur Bilanzierung der Lenkungsgruppe NKHR (Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund BW) in der 3. Auflage von Juni 2017. Die Bewertung des Vermögens erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) lt. §77 Abs. 3 GemO.

3. Begriffsdefinitionen AHK

3.1 Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen (LB, S. 37f; § 44 Abs. 1 Satz 3 GemHVO).

3.2 Herstellungskosten

Herstellungskosten sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und durch Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen (LB, S. 40f; §44 Abs. 2 und 3 GemHVO).

4. Bewertungsverfahren

Grundsätzlich sind alle selbständigen verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden, zu aktivieren.

4.1 Einzelbewertung

Jeder Vermögensgegenstand ist einzeln mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen zu erfassen und zu bewerten. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn das Festwertverfahren oder die Gruppenbewertung Anwendung finden.

4.2 Festwertverfahren

Beim Festwert handelt es sich um einen gleichbleibenden Wertansatz in der Bilanz für eine in etwa in gleicher Bestandsgröße und Zusammensetzung benötigte Menge von Vermögensgegenständen bestimmter Art. Bei der Bildung von Festwerten wird davon ausgegangen, dass Verbrauch, Abgänge und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zum 31.12. eines Jahres durch regelmäßige Zugänge ausgeglichen werden (Festwertverfahren). (LB S.76 f)

4.3 Gruppenbewertung

Bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens und anderen gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Vermögensgegenständen und Rückstellungen darf die Gruppenbewertung durchgeführt werden (Wahlrecht). Hier kann ein gewogener Durchschnittswert für Vorratsvermögen, bewegliche Vermögensgegenstände sowie Rückstellungen gebildet werden.

Voraussetzungen sind:

- Gleichartigkeit
- Annähernde Gleichwertigkeit

5. Vereinfachungsregelungen

Für das Erstellen der Eröffnungsbilanz sieht § 62 GemHVO diverse Vereinfachungsregeln vor. Von diesen macht die Gemeinde Au am Rhein wie folgt Gebrauch:

- I. Wurden Vermögensgegenstände vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt und es sind keine AHK ermittelbar, so wird der den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswert, vermindert um Abschreibungen, angesetzt.
- II. Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen dem 01.01.1975 und dem 31.12.2013 angefallen sind und nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, werden Erfahrungswerte vermindert um Abschreibungen angesetzt. Die Erfahrungswerte sollen den Preisverhältnissen zum tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen.
- III. Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände mit Ausnahme von Fahrzeugen werden nur erfasst und bewertet, wenn der Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt nach dem 31.12.2013 liegt.
- IV. Bereits vorhandene Bewertungen in Anlagennachweisen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, werden übernommen. Vermögensgegenstände werden mit dem dort geführten Wert in die Eröffnungsbilanz übernommen. Die Richtigkeit dieser Werte ist sorgfältig zu überprüfen.
- V. Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten wird, sofern keine AHK ermittelbar sind, unabhängig vom Anschaffungsjahr der örtliche Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt 01.01.2020 herangezogen.
 - Für landwirtschaftlich genutzte und Grünflächen werden 1,60 € pro m² angesetzt.
 - Waldflächen: Die Fläche wird mit 0,26 € pro m² und der Aufwuchs mit 0,72 € pro m² angesetzt.
- VI. Bewertung Infrastrukturvermögen:
Bei Straßen wird zwischen dem Straßengrundstück und dem Straßenkörper unterschieden.
 - Für Grundstücke wird, falls keine AHK ermittelbar, ein Wert von 1,60 € pro m² angesetzt (LB S.109; §62 Abs.2 Satz 1 und Abs.4 GemHVO)
 - Können für den Straßenkörper keine Anschaffungs-/ Herstellungskosten ermittelt werden, werden die vom Leitfaden zur Bilanzierung vorgeschlagenen Werte (S.112 LB) verwendet und auf das jeweilige Herstellungsjahr indiziert.

VII. Abschreibungen

Ab Inbetriebnahme wird der Vermögensgegenstand abgeschrieben. Ist der genaue Inbetriebnahmezeitpunkt nicht mehr ermittelbar, so wird der 31.12. eines Jahres bzw. der 01.01. als Anschaffungsdatum verwendet. Dabei kann eine maximale Abweichung von 11 Monaten im Anschaffungsjahr entstehen.

VIII. Laufzeitverlängerung

Wird ein Vermögensgegenstand gemäß LB S.36f. wesentlich verbessert bzw. in wesentlichem Umfang auf den Stand der Technik gebracht, so ist in der Regel von einer verlängerten Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes auszugehen. Die Ermittlung der neuen Nutzungsdauer erfolgt gemäß S. 38 LB indem die Restnutzungsdauer mit der Nutzungsdauer eines neuen Gebäudes addiert und danach durch zwei geteilt wird.

Bsp.:

- Restnutzungsdauer des Gebäudes: 20 Jahre
- Ursprüngliche Nutzungsdauer des Gebäudes (in Anlehnung an § 7 EStG: 40 Jahre (BJ vor 1924) oder 50 Jahre (BJ nach 1924))
- Berechnung bei BJ nach 1924: $20+50=70 \rightarrow 70/2 = 35$ Jahre Restnutzungsdauer
- Berechnung bei BJ vor 1924: $20+40=60 \rightarrow 60/2 = 30$ Jahre Restnutzungsdauer

Mit dieser Methode wird die „alte“ Grundsubstanz des Gebäudes wie auch die Sanierung bzw. Erneuerung von Gebäudebestandteilen beachtet.

6. Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen – Aktiva

6.1 Anlagevermögen

6.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden nur aktiviert, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Sie sind in Höhe der Anschaffungskosten anzusetzen und abzuschreiben, sofern sie einem laufenden Werteverzehr unterliegen (LB S. 93). Unter diese Position fallen im Wesentlichen Software und Lizenzen.

6.1.2 Grundstücke

Für Grundstücke sind grundsätzlich immer die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln, in diesen enthalten sind Nebenkosten wie Notargebühren, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten etc.

Im Rahmen der Wertermittlung wurden alle Flurstücke in drei Kategorien unterteilt:

- Untergeordnete Flurstücke
- Waldflurstücke
- Sonstige Flurstücke (meist bebaute Flurstücke)

Für alle untergeordneten Flurstücke wird eine Bewertung nach aktuellem Bodenrichtwert von landwirtschaftlichen Grundstücken zum Bewertungszeitpunkt in Höhe von 1,60 €/m² vorgenommen.

Bei Waldflurstücken wurden Grund und Boden mit gemäß den Vorschlägen aus § 62 Abs. 4 GemHVO mit 0,26 €/m² bewertet.

Für die sonstigen Flurstücke wurde geprüft, inwieweit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie das Anschaffungsjahr ermittelt und angesetzt werden können. Andernfalls fand eine alternative Bewertung nach Bodenrichtwerten zum jeweiligen Jahr der Anschaffung mittels Rückindizierung statt. Bei Flurstücken, für die kein Anschaffungsjahr ermittelt werden konnte bzw. die schon immer in Gemeindeeigentum sind, wurde der Bodenrichtwert von 1974 verwendet.

6.1.3 Aufwuchs

Beim Aufwuchs sind grundsätzlich AHK anzusetzen. Sind diese nicht ermittelbar, kann ein qm-Durchschnittspreis kalkuliert werden, in welchem sämtliche Kosten für eine Neugestaltung einer Grünfläche enthalten sind.

Der Aufwuchs der Waldflurstücke beträgt gemäß §62 Abs. 4 GemHVO 0,78€/m². Der Aufwuchs wird nicht abgeschrieben.

6.1.4 Aufbauten

Für die Aufbauten (z.B. Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe, Aufbauten bei Sportanlagen) gelten die Bewertungsregelungen für bewegliches Vermögen. Liegen keine AHK vor, können aktuelle Kosten ermittelt und diese auf das Herstellungsjahr rückindiziert werden. Die Gemeinde Au am Rhein hat die Vereinfachungsregel für bewegliches Vermögen angewendet und daher lediglich die Aufbauten mit den Anschaffungskosten aufgeführt, die nach dem 01.01.2014 erworben wurden.

6.1.5 Gebäude

Grundstück und Gebäude werden getrennt bewertet. Bei Bauten auf fremden Grundstücken erfolgt keine Grundstücksbewertung. Grundsätzlich sind die AHK zu ermitteln. Sind diese nicht ermittelbar, können als Erfahrungswerte rückindizierte Gebäudeversicherungswerte verwendet werden. Die Nutzungsdauer wird auf 50 Jahre festgelegt. Garagen wurden mit den AHK und einer Nutzungsdauer von 20 Jahren bewertet, die abgeschriebenen Garagen wurden nicht in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

6.1.6 Straßen, Wege, Plätze

6.1.6.1 Straßenkörper

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wurden die Rahmenbedingungen aus dem Leitfaden für Bilanzierung wie folgt übernommen:

- Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen.
- Zum Straßenkörper gehören auch die folgenden Bestandteile (unselbständige Straßenbestandteile):
 - Straßenbegleitgrün
 - Leitpfosten, einfaches Straßenzubehör
 - Beschilderung
 - Geh- und Radwege
 - Randsteine und Rinnen
 - Verkehrsinseln
 - Haltestellenbuchten

Erfassung der Straßen und Parkplätze erfolgt nach Flurstücken. Die Bewertung erfolgt auf Basis der Straßenbefahrung, hier wurde in fünf Kategorien unterteilt. Die im Bilanzierungsleitfaden vorgeschlagenen Werte werden daher auf fünf Baujahre rückindiziert.

• Sehr gut	40 Jahre Restnutzungsdauer	Baujahr 2010
• Gut	30 Jahre Restnutzungsdauer	Baujahr 2000
• Mittelmäßig	20 Jahre Restnutzungsdauer	Baujahr 1990
• Schlecht	10 Jahre Restnutzungsdauer	Baujahr 1980
• Sehr schlecht	0 Jahre Restnutzungsdauer	Baujahr 1970

Festgelegte Nutzungsdauer der Straßen der Gemeinde Au am Rhein sind 50 Jahre.

Straßenart	Straßentyp	Empfohlene ND
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße	25 – 50 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 – 50 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 – 60 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30 – 50 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	15 – 30 Jahre

Pauschalsätze mit Basisjahr 2015 indizieren auf Anschaffungs-/Herstellungsjahr (§ 62 Abs. 4 GemHVO).

Straßen der Straßenart I weist die Gemeinde Au am Rhein nicht auf.
Straßenart II mit 127,00 €/qm

1970:	127 €/100*43,3 =	54,99 €
1980:	127 €/100*68,4 =	86,87 €
1990:	127 €/100*72,0 =	91,44 €
2000:	127 €/100*76,7 =	97,41 €
2010:	127 €/100*90,5 =	114,94 €

Straßenart III mit 113,00 €/qm

1970:	113 €/100*43,3 =	48,93 €
1980:	113 €/100*68,4 =	77,29 €
1990:	113 €/100*72,0 =	81,36 €
2000:	113 €/100*76,7 =	86,67 €
2010:	113 €/100*90,5 =	102,27 €

Straßenart IV mit 106,00 €/qm

1970:	106 €/100*43,3 =	45,90 €
1980:	106 €/100*68,4 =	72,50 €
1990:	106 €/100*72,0 =	76,32 €
2000:	106 €/100*76,7 =	81,30 €
2010:	106 €/100*90,5 =	95,93 €

Straßenart V mit 23,00 €/qm

1970:	23 €/100*43,3 =	9,96 €
1980:	23 €/100*68,4 =	15,73 €
1990:	23 €/100*72,0 =	16,56 €
2000:	23 €/100*76,7 =	17,64 €
2010:	23 €/100*90,5 =	20,82 €

Die zu den jeweiligen Baumaßnahmen empfangenen Investitionszuschüsse werden als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Wenn Erfahrungswerte für die AHK der Straße verwendet werden, werden auch die pauschalen Werte des LB S.149f für die Sonderposten verwendet.

6.1.6.2 Straßenzubehör

Hierbei ist zwischen einfachem und hochwertigem Straßenzubehör zu differenzieren.

- **Einfaches Zubehör** wie Verkehrszeichen oder Straßennamenschilder wird bei der Erstbewertung in den Wert des Straßenkörpers eingerechnet.
- **Hochwertiges Zubehör** kann laut Bilanzierungsleitfaden wie bewegliches Vermögen bilanziert werden (LB S.113). Bei der Gemeinde Au am Rhein wird hochwertiges Straßenzubehör separat bilanziert. Hierzu zählen u.a. Straßenbeleuchtung, Signalanlagen, Parkleitsysteme, Parkscheinautomaten, Schilderbrücken, Buswartehäuschen.

Bei der Bilanzierung finden die Regeln des Leitfadens zur Bilanzierung für bewegliche Vermögensgegenstände Anwendung. Von einer Erfassung, welche mehr als sechs Jahre zum Stichtag zurückliegt, wird abgesehen.

6.1.6.3 Bauwerke

Ingenieurtechnische Bauwerke/Anlagen sind grundsätzlich mit ihren AHK separat zu bewerten. Hierunter fallen Brücken, Lärmschutzbauwerke, Treppenanlagen, Stützbauwerke sowie Erbbauwerke. Die Nutzungsdauern richten sich nach der jeweiligen Beschaffenheit. Für Lärmschutzwände wird eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vorgesehen (LB S. 114 f)

6.1.7 Gewässerbauwerke und Brunnenanlagen

Gewässerbauwerke werden grundsätzlich mit den AHK auf der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen bewertet. Liegen diese nicht vor, können Erfahrungswerte aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke angesetzt werden. Die Abschreibungsdauer beträgt 80 Jahre.

Brunnenanlagen werden, wenn möglich mit den Anschaffungs- und Herstellkosten bewertet. Liegen diese nicht vor, werden Erfahrungswerte (z.B. Anschaffungskosten einer vergleichbaren Brunnenanlage) verwendet. Die Abschreibungsdauer beträgt 15 Jahre.

6.1.8 Kunstgegenstände, Archivgut und Kulturdenkmäler

Bewegliche Kunstgegenstände, die älter als sechs Jahre sind, müssen nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden (LB S.118f).

6.1.9 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen (z.B. Streusalz und Heizöl). Da sie verbraucht werden, werden sie nicht planmäßig abgeschrieben. Sie werden mit den AHK bewertet (LB S. 121f).

6.2 Finanzvermögen

6.2.1 Beteiligungen

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Sofern diese nicht ermittelt werden können, wird für die Eröffnungsbilanz das anteilige Eigenkapital angesetzt. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung (LB S. 123f).

6.2.1.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Eine Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen liegt dann vor, wenn ein beherrschender Einfluss (z.B. die Mehrheit der Stimmrechte) auf das Unternehmen ausgeübt wird.

6.2.1.2 Sonstige Beteiligungen

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn kein beherrschender Einfluss auf das Unternehmen ausgeübt wird, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Die freiwillige Mitgliedschaft in einem Zweckverband und in anderen kommunalen Zusammenschlüssen ist mit den AHK zu bilanzieren, da sie einen (verwertbaren) Vermögensgegenstand darstellt.

6.2.2 Sondervermögen

Sondervermögen sind u.a. Eigenbetriebe und rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen (LB S. 132). Diese werden mit dem anteiligen Eigenkapital bewertet.

6.2.3 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Darlehen (z.B. an Vereine, Eigenbetriebe) und Genossenschaftsanteile.

6.2.4 Wertpapiere

Wertpapiere sind Urkunden, welche Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Hinsichtlich dauerhafter Wertminderungen gilt §46 Absatz 3 Satz 1 GemHVO.

6.2.5 Forderungen

Forderungen sind offene Zahlungsverpflichtungen Dritter gegenüber der Gemeinde Au am Rhein. Sie sind einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Forderungen grundsätzlich nicht abzuzinsen. Forderungen, welche als uneinbringlich gelten, werden ergebniswirksam ausgebucht.

6.2.6 Liquide Mittel

Liquide Mittel bestehen aus

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
- Kassenbeständen und
- Handvorschüssen.

Sie werden mit dem Nennbetrag bzw. Nominalwert bewertet (LB S. 139).

6.2.7 Aktive Rechnungsabgrenzung

Hierunter fallen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit ihrem ermittelten Abgrenzungswert anzusetzen.

6.2.8 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Unter geleistete Investitionszuschüsse fallen

- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter
- Investitionsumlagen an Zweckverbände
- Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen

Investitionszuschüsse werden als Sonderposten mit tatsächlichen Werten angesetzt. Die Abschreibung erfolgt über die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse kann in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

7. Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen – Passiva

7.1 Kapitalpositionen

7.1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe Aktiva und der Summe der Passiva.

7.1.2 Rücklagen

Diese Bilanzposition ist Bestandteil der Kapitalposition und entspricht nicht der kameralen „Allgemeinen Rücklage“. Das bedeutet, dass keine Verbindung zu den liquiden Mitteln besteht. Für Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis werden gesonderte „Ergebnisrücklagen“ gebildet.

7.1.3 Zweckgebundene Rücklagen

Zweckgebundene Rücklagen sind gemäß §23 GemHVO für besondere Zwecke zu bilden. Die Gemeinde Au am Rhein weist keine zweckgebundene Rücklage aus.

7.1.4 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Fehlbeträge werden in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

7.2 Sonderposten für Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge und sonstiges

7.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Investitionszuweisungen sind i.d.R. zweckgebundene Mittel zur Finanzierung von Investitionen (Zuschüsse). Sie werden nach §40 Abs.4 GemHVO als Sonderposten ausgewiesen und mit der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

7.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Empfangene Investitionsbeiträge sind brutto in der tatsächlich eingegangenen Höhe abzüglich der bisherigen Auflösungsbeträge als Sonderposten auszuweisen (Erschließungsbeiträge).

Für den Fall, dass hierüber keine Unterlagen auffindbar sind, können für Zuschüsse die Pauschalsätze des Leitfadens Bilanzierung als Erfahrungswerte angewandt werden (LB S. 149f). Sie werden analog zu den Investitionen aufgelöst.

7.2.3 Sonstige Sonderposten

Unter dieser Bilanzposition werden Sachschenkungen, Erbschaften, Geldspenden für Investitionen und ähnliches verbucht. Sie werden ebenfalls analog zu den Investitionen aufgelöst.

7.3 Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (LB S. 151, §90 Abs. 2 GemO).

7.3.1 Pflichtrückstellungen

Rückstellungen sind für die in §41 Abs. 1 GemHVO genannten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen zu bilden. Hierunter fallen Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen, Gebührenausschleissrückstellungen sowie Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.

7.3.2 Wahlrückstellungen

Wahlrückstellungen können neben den Pflichtrückstellungen nur für ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden.

Pensionsrückstellungen dürfen nicht gebildet werden, da sie zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden (LB S. 157, §27 Abs. 5 GKV).

7.4 Verbindlichkeiten

7.4.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten der Gemeinde Au am Rhein beinhalten ausschließlich Darlehen mit einer Laufzeit über fünf Jahren. Der Rückzahlungsbetrag ist zu bilanzieren und entspricht dem letzten kameralen Abschluss.

7.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entsprechen der offenen Zahlungsverpflichtung der Gemeinde gegenüber den Vertragspartnern.

7.4.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ bilden die restlichen, nicht in den anderen Positionen abgebildeten Verbindlichkeiten ab. Darunter fallen z.B. Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern oder aus dem Clearingverkehr im Rahmen der Einheitskasse.

7.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Sie sind zu bilden, wenn Erträge vor dem 31.12.2019 anfallen, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Ertrag werden, z.B. Grabnutzungsgebühren und Überschüsse aus Schulbudget.

8. Inkrafttreten

Diese Bewertungsrichtlinie wurde am 14.03.2022 vom Gemeinderat beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Au am Rhein, 14.03.2022

.....
Laukart, Bürgermeisterin

**Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2020**



Gemeinde

Au am Rhein

...immer am Fluss - der Zeit

I Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Aktivseite	01.01.2020 EUR	Passivseite	01.01.2020 EUR
1 Vermögen	37.200.245	1 Eigenkapital	22.234.756
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.344	1.1 Basiskapital	22.234.756
1.2 Sachvermögen	35.277.751	2 Sonderposten	12.016.907
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Reste	8.291.894	2.1 für Investitionszuweisungen	4.673.242
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.824.449	2.2 für Investitionsbeiträge	7.237.952
1.2.3 Infrastrukturvermögen	17.777.374	2.3 für Sonstiges	105.714
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	320.853	3 Rückstellungen	281.177
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	153.372	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	281.177
1.2.8 Vorräte	28.393	4 Verbindlichkeiten	2.458.551
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	881.416	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditgeschäften	1.813.053
1.3 Finanzvermögen	1.919.150	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.150
1.3.1 Anteile an gebundenen Unternehmen	13.251	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	563.373
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	653.454	4.6 sonstige Verbindlichkeiten	74.976
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	39.014		
1.3.8 Liquide Mittel	1.213.430		
2 Abgrenzungsposten	25.052	5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	233.905
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	25.052		
Bilanzsumme	37.225.297	Bilanzsumme	37.225.297

II Grundsätzliches

Die Gemeinde hat zum 01.01.2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Hierzu ist es notwendig zum Umstellungszeitpunkt eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die aufgrund der Bewertung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde ein Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Grundlagen zur Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Au am Rhein im Rahmen der Einführung des NKHR.

1. Grundlagen zur Eröffnungsbilanz

Mit Einführung des NKHR haben die Gemeinden ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht. (**Drei-Komponentenrechnung**).

Die **Ergebnisrechnung** beinhaltet die ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit in Form von Erträgen und Aufwendungen und ist vergleichbar mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert die Kapitalposition in der Vermögensrechnung (Bilanz). Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.

Die **Finanzrechnung** enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung (Bilanz) erhöht oder reduziert. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge.

Die **Vermögensrechnung** (Bilanz) beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO).

Die folgende Abbildung verdeutlicht das Zusammenspiel der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung:

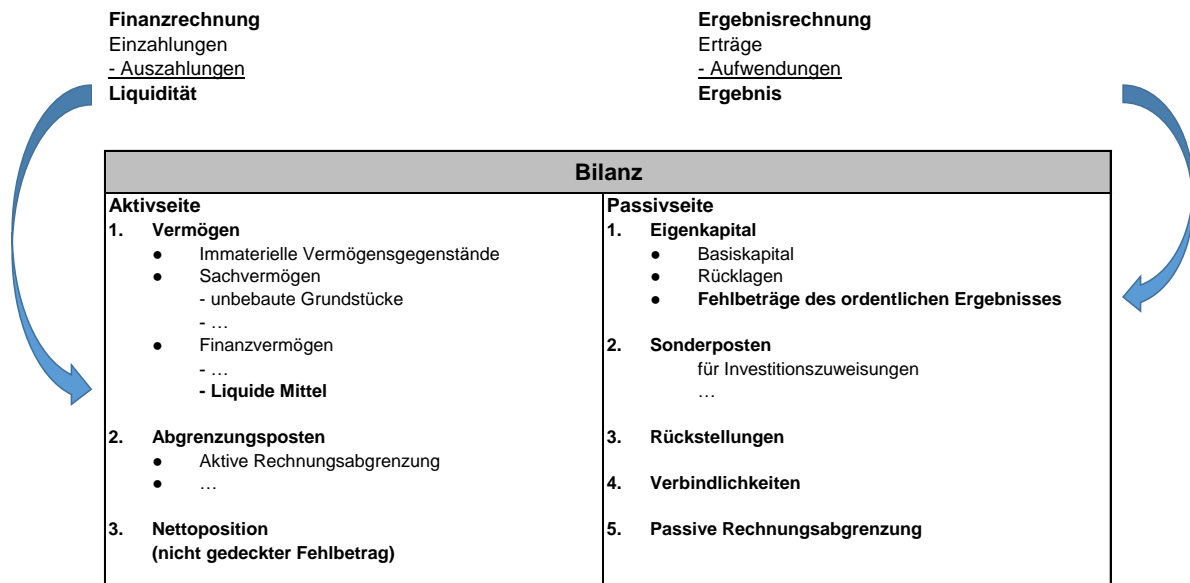


Abbildung 1: Drei-Komponentenrechnung

2 Leitfaden zur Bilanzierung, Fassung: Juni 2017, S. 13

Dokumentation zur Erfassung und Bewertung des Altvermögens der Stadt Freudenstadt

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel).

Die Eröffnungsbilanz dient als Grundlage Rechnungsperioden und stellt den Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Abschlüsse dar. Sie muss vom Bürgermeister unterzeichnet und vom Gemeinderat festgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch ein Beschluss des Gemeinderates über die Ausübung der bilanziellen Wahlrechte herbeizuführen. Einmal ausgeübte Wahlrechte dürfen nicht ohne Weiteres geändert werden (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO). Dabei basiert das Vorgehen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände auf den Regelungen der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg (LB).

2. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 gelten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit sich diese auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz gilt im Weiteren in Bezug auf die Inventur, das Inventar und den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden der § 62 GemHVO.

Grundsatz ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind). Zudem bestimmt § 77 Abs. 3 GemO, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen ist. Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere:

- Bilanzidentität
- Einzelbewertung

- Wirklichkeitsprinzip
- Periodisierungsprinzip
- Stetigkeit der Bewertungsmethode
- Vollständigkeit

Die Gliederung der Bilanz hat gemäß § 52 GemHVO zu erfolgen. Die Eröffnungsbilanz ist nach Art. 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO um einen Anhang zu erweitern. Hierbei sind gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO die einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen und gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO zu erläutern.

Im Anhang sind insbesondere aufzuführen:

- die zur Aufstellung der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- die Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung
- Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen zu den Herstellungskosten
- der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen
- eine Übersicht über die Belastung künftiger Haushaltsjahre beizufügen.
- die Namen des Bürgermeisters sowie der Gemeinderäte, auch wenn diese unterjährig aus dem Amt ausgeschieden sind

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO und dem vom Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Bewertungsleitfaden, sowie der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Au am Rhein durchgeführt. Es wurde vorsichtig und einzeln bewertet. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Bewertungsleitfaden erlauben für die erstmalige Bewertung des Vermögens, bei Vermögensgegenständen deren tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, den Ansatz von Erfahrungs- oder Durchschnittswerten (vgl. § 62 GemHVO). Die Gemeinde Au am Rhein hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, eine Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht, sowie eine Übersicht über die Rückstellungen und das Sondervermögen sind im Anhang dargestellt.

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind auf volle Monate abzuschreiben, dabei ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitzurechnen. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen, die im Leitfaden zur Bilanzierung veröffentlicht und unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer fortgeschrieben wurden.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz wurde auf der Grundlage des § 62 GemHVO durchgeführt.

Grundsatz:

Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gem. § 46 GemHVO (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens, wie Flurstücke, Gebäude und Straßen, Wege und Plätze, Brücken und Gewässer wurde eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Grundbucherhebung, Kaufverträge, GIS, Buchhaltung) durchgeführt

Das bewegliche Vermögen wurde durch Buchinventur ermittelt. Dabei wurden alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert über 1000 € ohne Mehrwertsteuer und einer Anschaffung nach dem 1. Januar 2014 berücksichtigt.

Das Finanzvermögen, die Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt.

Gesetzliche Wahlrechte

Die Vorschriften zum NKHR lassen bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens und bei der Bilanzierung einige Wahlmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen zu, von denen wie folgt Gebrauch gemacht wurde:

- Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten und Zinsen für Fremdkapital entsprechend § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO verzichtet.
- Empfangene Investitionszuweisungen und Beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (sogenannte Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO).
- Auf den Ansatz von vor dem 1. Januar 2012 geleisteten Investitionszuschüssen wurde verzichtet (§62 Abs. 6 GemHVO).
- Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahres- bzw. Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).
- Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Vermögensgegenstände) werden nicht erfasst bzw. ab dem 1. Januar 2020 unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt.
- Auf den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde in der Regel verzichtet (§ 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO).
- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten konnten oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Deshalb wurden in der Regel Erfahrungswerte zum Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt angesetzt (§ 62 Abs. 2 GemHVO). Sofern der Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt nicht bekannt war, wurde dieser geschätzt.
- Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, sind grundsätzlich mit Erfahrungswerten zum 01.01.1974 vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO bewertet.
- Bei Waldflächen wurden entsprechend § 62 Abs. 4 GemHVO für den Aufwuchs 7.200 € je Hektar und für die Grundstücke 2.600 € je Hektar angesetzt. Der Aufwuchs bleibt hier als Festwert erhalten und unterliegt keiner Abschreibung.

III Erläuterungen der einzelnen Bilanzposten

Aktiva der Gemeinde Au am Rhein

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Mittelverwendung. Sie enthält gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO das Vermögen und die Rechnungsabgrenzungsposten. Die Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) wird in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen. Eine Nettoposition wird erst dann eingebucht, wenn sich in einem Ergebnishaushalt der folgenden Haushaltsjahre ein Fehlbetrag ergibt und kein Basiskapital und Rücklagen mehr vorhanden sind.

A1.1 – Immaterielle Vermögensgegenstände **3.344,44 €**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i.S.v. §90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können (z.B. Lizenzen und Software). Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Ein Aktivierungsverbot besteht demnach bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§40 Abs.3 GemHVO). Immaterielle Vermögensgegenstände, die am Bilanzstichtag älter als 6 Jahre waren, wurden nicht erfasst.

A1.2.1 – Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **8.291.893,86 €**

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden. Auf diesen Grundstücken befinden sich keine benutzbaren Gebäude. Bei Grundstücken mit mehreren Nutzungen gehen untergeordnete Nutzungsarten in der Hauptnutzungsart unter. Der Grund und Boden der Gemeinde, der als Parkanlage oder sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, der Aufbauten, der Gewässer, der Ausstattung sowie unselbstständigen Spielflächen, wird als Grünfläche bezeichnet. Zum Wald gehört der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden einschließlich des Aufwuchses. Nach § 2 Landeswaldgesetz gehören zum Wald neben den Forstpflanzen auch kahlgeschlagene Grünflächen, Waldwege, Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, Waldparkplätze, Teiche und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Waldhütten und sonstige, dem Wald dienende Flächen. Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken handelt es sich um alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland oder Wald sind. Dazu gehören unter anderem unbebaute Baugrundstücke, Rohbauland, Gräben, Restflächen.

- Wert der Grünflächen: 16.456,00 €
- Wert der Waldflächen inkl. Aufwuchs: 5.941.328,40 €
- Wert der sonstigen unbebauten Grundstücke: 2.334.109,46 €

A1.2.2 – Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **7.824.448,96 €**

Zu den bebauten Grundstücken gehören der Grund und Boden sowie die dazugehörigen Gebäude. Bei der Bewertung ist eine Differenzierung zwischen dem Grundstücks- und Gebäudewert erforderlich. Die Werte des Grund und Bodens erfahren keine Abschreibungen. Gebäude werden in der Regel auf 50 Jahre, Garagen 20 Jahre abgeschrieben. Die Werte der Gebäude wurden, mit dem rückindizierten Gebäudeversicherungswert bewertet und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben. Unter die bebauten Grundstücke fallen Wohnbauten, soziale Einrichtungen, Schulen, Kultur-, Sport-, Garten- und Freizeitanlagen sowie Verwaltungsgebäude.

- Wert der Schulen: 1.110.134,85 €
- Wert der Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen: 3.236.890,35 €
- Wert der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Gebäude: 3.477.423,76 €

A1.2.3 – Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte **17.777.374,12 €**

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, wasserbauliche Anlagen, Gewässer sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Der Grund und Boden, die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat erfasst und bewertet.

- Wert des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens: 2.076.687,97 €
- Wert der sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens: 1.427,74 €
- Wert der Brücken: 49.358,82 €
- Wert der Straßen, Wege und Plätze: 9.546.743,63 €
- Wert der Abwasserableitung: 4.511.699,98 €
- Wert der Verteilungsanlagen: 1.451.345,81 €
- Wert der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen: 140.110,17 €

A1.2.6 – Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge **320.853,28 €**

Bei den Fahrzeugen und Maschinen handelt es sich überwiegend um den Fuhrpark des Bauhofes sowie der Feuerwehr. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen.

- Wert der Fahrzeuge: 154.372,29 €
- Wert der Maschinen: 16.609,09 €
- Wert der Technischen Anlagen: 149.871,90 €

A1.2.7 – Betriebs- und Geschäftsausstattung **153.372,39 €**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Bauhof, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug.

A1.2.8 – Vorräte **28.392,67 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum kurzfristigen Verbrauch oder Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt wurden. Hierbei handelt es sich um Streusalz sowie Material der Wasserversorgung.

A1.2.9 – Geleistete Anzahlungen **881.415,68 €**

Hier werden Anlagen geführt, die sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertig gestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

A1.3.1 – Sonstige Beteiligungen **13.251,32 €**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Hierunter fallen auch Beteiligungen an Zweckverbänden. Im Fall der Gemeinde Au am Rhein sind dies (Stammkapital/Geschäftsanteil):

A1.3.6 – Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

653.454,39 €

Maßgeblich für den Ansatz von Forderungen ist die Entstehung eines Anspruchs, nicht wie bisher im kameralen System dessen Fälligkeit (§43 Abs.1 Nr.4 GemHVO). Die Forderungen wurden anhand der Kasseneinnahmereste ermittelt. Hinzu kommen Transferleistungen ohne zusammenhängende Gegenleistung.

- Öffentlich-rechtliche Forderungen: 75.271,13 €
- Forderungen aus Transferleistungen: 578.183,26 €

A1.3.7 – Privatrechtliche Forderungen

39.014,33 €

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem Schuldverhältnis aus gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage als Gegenwert für erbrachte Lieferungen und Leistungen.

A1.3.8 – Liquide Mittel

1.213.429,74 €

Die liquiden Mittel stellen den Kassenbestand der Gemeinde Au am Rhein zum 31.12.2019 dar. Dieser setzt sich aus den Beständen der Girokonten, Tagesgelder und Barmittel zusammen.

A2.1 – Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

25.051,55 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind auszuweisen, wenn der Zeitpunkt der Ausgabe und des Aufwands (Leistungserbringung) nicht im selben Haushaltsjahr sind. Hierunter fallen Beamtengehälter, welche für den Januar 2020 bereits im Dezember ausbezahlt wurden. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse werden über die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Von der Bilanzierung dieser Investitionszuschüsse wurde abgesehen.

A2.2 – Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

0 €

Die Nettoposition wird benötigt, wenn Fehlbeträge nicht durch Rücklagen oder das Basiskapital gedeckt werden können. Sie entspricht folglich einem negativen Basiskapital.

Passiva der Gemeinde Au am Rhein

Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Gemeinde in Eigen- und Fremdkapital aufteilt. Es wird damit die Herkunft des Vermögens dargestellt. Dabei ist von Bedeutung, mit welchen Finanzierungsmitteln die Vermögensgegenstände erworben wurden.

P1100 – Basiskapital

22.234.756,09 €

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen der Summe Aktiva und den Passiva-Positionen Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten. Das Basiskapital wird erstmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt.

P1210 – Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses **0 €**

Die Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses werden durch erwirtschaftete Überschüsse des Ergebnishaushalts (vgl. Gewinn- und Verlustrechnung) erhöht. Diese Bilanzposition wird für eine eventuell notwendige Deckung von Fehlbeträgen aus dem Ergebnishaushalt verwendet. Eine Überleitung der kameralen „Allgemeinen Rücklage“ erfolgt nicht.

P1310 – Fehlbeträge aus Vorjahren **0 €**

Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war, werden vorgetragen.

P1320 – Jahresfehlbetrag **0 €**

Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen Erträge und eine Deckung aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist.

P2100 – P2300 – Sonderposten **12.016.907,38 €**

Bei den Sonderposten handelt es sich um Mittel, welche die Kommune für die Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Hierunter fall unter anderem erhaltene Zuschüsse sowie die Anschluss- und Erschließungsbeiträge. Sonderposten werden auch gebildet, wenn Wertgegenstände unentgeltlich erworben wurden.

- Sonderposten für Investitionszuweisungen: 4.673.241,63 €
- Sonderposten für Investitionsbeiträge: 7.237.952,17 €
- Sonderposten für Sonstiges: 105.713,58 €

P3.1 – P3.4 – Rückstellungen **281.176,83 €**

Rückstellungen sind für Verbindlichkeiten zu bilden, welche wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Zudem sind Rückstellungen Passivposten, die solche Wertminderungen der Berichtsperiode als Aufwand zurechnen, die durch zukünftige Handlungen (Zahlungen, Dienstleistungen, Eigentumsübertragungen an Sachen und Rechten) bedingt werden und deshalb bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nicht völlig, aber dennoch ausreichend sicher sind (Merkmal der Ungewissheit hinsichtlich Höhe der Schuld und der tatsächlichen Inanspruchnahme).

Die Gemeinde Au am Rhein hat für Gebührenüberschüsse in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Rückstellungen gebildet. Rückstellungen für das Blockmodell der Altersteilzeit sind in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet, da zu diesem Zeitpunkt keine Altersteilzeit in Anspruch genommen bzw. beantragt wurde.

Nachrichtlich:

Pensionsrückstellungen dürfen keine gebildet werden, da diese bereits zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet werden (§27 Abs. 5 GKV). Eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Vermögensrechnung der Kommune ist daher nicht zulässig (§41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

P4.2 – Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen **1.813.052,77 €**

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommenen Kredite der Gemeinde Au am Rhein ersichtlich. Diese, von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, müssen zurückgezahlt und verzinst werden. Die Höhe der Verbindlichkeiten entspricht dem Wert des Rechnungsabschlusses 2019.

• KfW - 4002143:	133.326,00 €
• KfW - 6405530:	133.326,00 €
• KfW - 5118641:	312.500,00 €
• Kfw - 11199610:	709.340,00 €
• DZ Hyp - 3019880802:	100.497,77 €
• DZ Hyp - 3019880803:	390.022,00 €
• KfW - 4243483:	34.041,00 €

P4.4 – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **7.149,95 €**

Verpflichtungen aus Verträgen mit Dritten, welche bisher noch nicht beglichen wurden, werden unter diesem Punkt aufgeführt. Als vertragliche Vereinbarung kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht. Forderungen gegenüber Dienstleistern oder Lieferanten dürfen aufgrund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

P4.5 – Verbindlichkeiten aus Transferleistungen **563.372,60 €**

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

P4.6 – Sonstige Verbindlichkeiten **74.975,86 €**

Diese Position wird als Sammel- und Auffangposition verwendet. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können.

P5 – Passive Rechnungsabgrenzung **233.905,25 €**

Passive Rechnungsabgrenzung findet Anwendung bei Einnahmen, welche bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen. Grabnutzungsgebühren sowie Überschüsse aus Schulbudgets fallen unter diese Position.

Nachrichtlich – Bürgschaften **0 €**

Die Übernahme einer Bürgschaft begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften sind lediglich als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden. Die Gemeinde Au am Rhein hat zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine Bürgschaften übernommen.

Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Au am Rhein

1. Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze sowie Abweichungen hiervon

Grundlagen für die Vermögensbewertung des zum 31.12.2019 vorhandenen Anlagevermögens bei der Gemeinde Au am Rhein waren:

- Vorgaben der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung
- Bilanzierungsleitfaden 3. Auflage vom Juni 2017
- Bewertungsvorgaben der Gemeinde Au am Rhein

Auf die Anlage Dokumentation „Bewertungsrichtlinie für die Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz“ der Gemeinde Au am Rhein wird verwiesen.

2. Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden keine Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

3. Anteil an den nach § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zum 31.12.2019

Der Anteil an den Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverbands (KVBW) beläuft sich laut Schreiben des KVBW vom 05.02.2020 auf 2.265.488 €.

4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Die Gemeinde darf nach § 88 Abs. 2 GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese Bürgschaften und Verpflichtungen sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken und im Anhang aufzuführen.

Die Gemeinde Au am Rhein hat zum Bilanzstichtag keine Bürgschaften oder Verpflichtungen übernommen.

5. Bürgermeisterin sowie Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein zum 01.01.2020

Bürgermeisterin:	Laukart, Veronika
Mitglieder des Gemeinderates:	Bauer, Markus (CDU)
	Bauer-Wörner, Bettina (FWG)
	Hettel, Walter (FWG)
	Kallwitz, Monika (SPD)
	Kern, Michaela (CDU)
	Kimmig, Martin (CDU)
	Merz, Harri (FWG)
	Reichert, Jürgen (CDU)
	Rastätter, Michael (FWG)
	Schark, Thomas (SPD)
	Weißbecher, Dieter (FWG)
	Weißbecher, Hans (FWG)

6. Erläuterung zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen

Eine Übertragung von Haushaltsermächtigungen war im Zuge der Doppik-Umstellung nicht möglich.

7. Schuldenübersicht

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der nach § 55 Abs. 2 GemHVO geforderten Schuldenübersicht nachfolgend detailliert aufgeführt.

Art der Schulden	Stand 01.01.2020	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EUR			
1	2	3	4	5
1.1 Anleihen				
1.2 Kredite für Investitionen	1.813.053	0	0	1.813.053
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverb.				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 Kreditinstitute	1.813.053			1.813.053
1.2.6 sonstige Bereiche				
1.3 Kassenkredite				
1.4 Kreditähnlichen Rechtsgeschäfte				
1. Gesamtschulden	1.813.053	0	0	1.813.053

8. Vermögensübersicht

Die Vermögensgegenstände der Aktiva sind nachfolgend entsprechend § 55 Abs. 1 GemHVO zusammenfassend dargestellt.

Vermögen		Vermögens- veränderung		Stand des Vermögens zum 01.01.2020
		Anschaffungs- und Herstellungs- EUR	bisherige Abschreibung EUR	
		EUR	EUR	
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.653,36	1.308,92	3.344,44
2.	Sachvermögen	50.682.785,58	15.405.034,62	35.277.750,96
2.1	unbebaute Grundstücke	8.291.893,86	0,00	8.291.893,86
2.2	bebaute Grundstücke	10.771.853,31	2.947.404,35	7.824.448,96
2.2	Infrastrukturvermögen	29.644.668,86	11.867.294,74	17.777.374,12
2.3	Maschinen, techn.Anlagen, Fahrzeuge	869.112,54	548.259,26	320.853,28
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	195.448,66	42.076,27	153.372,39
2.8	Vorräte	28.392,67	0,00	28.392,67
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	881.415,68	0,00	881.415,68
3.	Finanzvermögen	1.919.149,78	0,00	1.919.149,78
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
3.2	Beteiligungen - sonstige Anteilsrechte	13.251,32		13.251,32
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	653.454,39		653.454,39
3.7	Privatrechtliche Forderungen	39.014,33		39.014,33
3.8	Liquide Mittel	1.213.429,74		1.213.429,74
4.	Abgrenzungen	25.051,55		25.051,55
Gesamt:		52.631.640,27	15.406.343,54	37.225.296,73

Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2019

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Sie weist ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Au am Rhein zum 31.12.2019 aus. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Au am Rhein zum 31.12.2019/01.01.2020 wird hiermit aufgestellt und vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2022 festgestellt.

Au am Rhein, den 14.03.2022

Laukart, Bürgermeisterin

Feststellungsbeschluss

Aufgrund von §§ 95 und 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 14.03.2022 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Au am Rhein mit folgenden Werten fest:

3	Bilanzpositionen	Betrag
3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.344,44 €
3.2	Sachvermögen	35.277.750,96 €
3.3	Finanzvermögen	1.919.149,78 €
3.4	Abgrenzungsposten	25.051,55 €
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	37.225.296,73 €
3.7	Basiskapital	22.234.756,09 €
3.10	Sonderposten	12.016.907,38 €
3.11	Rückstellungen	281.176,83 €
3.12	Verbindlichkeiten	2.458.551,18 €
3.13	passive Rechnungsabgrenzungsposten	233.905,25 €
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	37.225.296,73 €

Au am Rhein, den 14.03.2022

Laukart, Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	14.03.2022	X		Beschluss über die Anschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof

Sachverhalt:

In der Anlage ist eine Gebrauchtfahrzeugbewertung für das Fahrzeug (VW T5 Transporte Pritsche) BJ 2008 des Bauhofes beigefügt. Bei diesem Fahrzeug ist im März 2022 eine Hauptuntersuchung fällig.

Der Gemeinderat wurde von der Verwaltung in der nichtöffentlichen Klausurtagung über die Notwendigkeit einer Neuanschaffung eines Fahrzeuges informiert. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsentwurf 2022 eingestellt.

In der Anlage ist ein Angebot über ein Fahrzeug für den Bauhof beigefügt. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf 30.950 Euro. Da es sich bei dem Fahrzeug um ein nicht unbedingt gängiges Modell handelt, konnten keine Vergleichsangebote eingeholt werden. Es wurden jedoch von der Verwaltung ähnliche Fahrzeuge über das Internetportal angeschaut und preislich verglichen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, dass angebotene Fahrzeug Fiat Professional DUCATO serie 8 zu einem Bruttopreis von 30.950 Euro zu beschaffen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
<input type="checkbox"/>	Ja - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Nein - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	14.03.2022	x		Beschluss der Gebührenkalkulation „Friedhofsgebühren“

Sachverhalt:

Der Gemeinderat befasste sich am 22.02.2021 in öffentlicher Sitzung mit der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebühren).

Bei der Festsetzung der Gebühr, wurde damals aufgrund Rücksprache mit dem Büro Schmidt und Häuser GmbH, von einer Gebührenkalkulation abgesehen. Es wurde ein Aufschlag von 10 % auf die damalige Gebühr vorgenommen.

Seitens der Kommunalaufsicht (Landratsamt) wird jedoch eine Gebührenkalkulation gewünscht. Das Rechnungsamt hat eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Diese ist als Anlage beigefügt, sowie eine Gegenüberstellung von der derzeitigen und der kostendeckenden Gebühr. Über eine Anpassung der Gebühr soll in der Klausurtagung diskutiert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	lt. gültiger Gebühren- ordnung	Ist-Kosten	Vorschlag
A Verwaltungsgebühren				
1.	Genehmigung für die Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	27,50 €		
2.	Zulassung gewerbsmäßigen Grabaufstellern			
2.1.	Einzelfall	16,50 €		
2.2.	befristete Zulassung	110,00 €		
2.3.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	27,50 €		
2.4.	sonstige gewerbliche Tätigkeit	50,00 €		
3.	Zustimmung von Ausgrabungen von Leichen von Gebeinen	275,00 €		
B Benutzungsgebühren/Bestattungsgebühren				
1.	Für die Erdbestattung von Personen über 10 Jahren	1.050,00 €	1.262,30 €	
2.	Für die Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren	850,00 €	1.047,80 €	
3.	Für die Erdbestattung von Tot-, Fehlgeburten und Ungeborenen	350,00 €	1.047,80 €	
4.	Urnenbeisetzungen			
4.1.	Beibettung einer Urne in ein Erdgrab	570,00 €	899,30 €	
4.2.	von Urnen in ein Erdgrab	570,00 €	899,30 €	
4.3.	von Urnen in eine anonyme Urnengemeinschaft	570,00 €		
4.4.	von Urnen in eine Urnenkammer	530,00 €	854,30 €	
4.5.	von Urnen in ein Baumgrab	430,00 €	921,80 €	
4.6.	von Urnen in einem Urnenwiesengrab	430,00 €	899,30 €	
4.7.	von Urnen in ein gestaltetes Urnengrabfeld	- €	899,30 €	
5.	Mit der Bestattungsgebühr sind folgende Leistungen abgegolten			
5.1.	Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofsaufsehers			
5.2.	Ausheben und Schließen des Grabes			
5.3.	Benutzung der Leichenhalle und Kühleinrichtungen			
C Gebühren für die Grabnutzungsrechte				
1.	Reihengrabstätten			
1.1.	Überlassung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren	1.540,00 €	2.606,86 €	
1.2.	Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren	550,00 €	957,93 €	
2.	Doppelwahlgrab	3.080,00 €	6.485,97 €	
3.	Urnengrabstätte			
3.1.	Urnenreihengrab	770,00 €	718,45 €	
3.2.	Urnenreihengrab	1.540,00 €	2.215,21 €	
3.3.	Urnenkammer/Stele	1.100,00 €	1.182,44 €	
3.4.	Urnenbaumgrab	660,00 €	1.017,80 €	
3.5.	Urnenwiesengrab	660,00 €	1.017,80 €	
3.6.	gestaltetes Urnengrabfeld	- €	1.017,80 €	
3.7.	Urnengrab anonym	660,00 €		
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes			
4.1.	Doppelwahlgrab pro Jahr	257,00 €	259,44 €	
4.2.	Urnenreihengrab pro Jahr	128,00 €	147,68 €	
4.3.	Urnenkammer/Stele pro Jahr	92,00 €	78,83 €	
D Sonstige Bestattungsleistungen				
1.	Benutzung der Leichenhalle			entfällt
1.1.	Benutzung der Kühl- und Aufbewahrungseinrichtungen durch Leichen, die nicht in Au am Rhein bestattet werden pro Tag. Angefangene Tage werden voll angerechnet.	80,00 €		entfällt
1.2.	Benutzung der Aussegnungshalle	100,00 €		entfällt
2.	Sonstige Bestattungsleistungen			
2.1.	Ausgraben und Umbetten bzw. Öffnen und Schließen eines Grabes, je Hilfskraft und angefangener Arbeitsstunde	45,00 €		45,00
3.	Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber			
3.1.	Kindergräber pro Jahr	50,00 €		
3.2.	Reihengräber pro Jahr	75,00 €		
3.3.	Urnenreihengräber pro Jahr	30,00 €		
3.4.	Doppelwahlgräber pro Jahr	110,00 €		
3.5.	Urnenwahlgräber pro Jahr	45,00 €		

Aufteilung der Gesamtkosten des Bestattungswesens 2021

Bezeichnung	Ansatz gesamt 2021		Ansatz gesamt 2022		Ansatz gesamt 2023		Gesamtkosten 2021 bis 2023		Ø-Kosten 2021 bis 2023		Bestattungen	Ausseguungs- balken		Aufbewahrungs- räume und Kühleinrich- tungen	Friedhofs- anlagen				
	€	2	€	2	€	2	€	2	€	2		€	3			€	4	€	5
Ausgaben																			
Aufbau	12.500,00 €		12.700,00 €		13.000,00 €		38.200,00 €	12.733,33 €		12.733,33 €									
Personalaufwand	1.000,00 €		1.000,00 €		1.000,00 €		3.000,00 €	1.000,00 €				500,00 €							
Unterhaltung Grds. Gebäude	10.000,00 €		10.000,00 €		10.200,00 €		30.200,00 €	10.066,67 €											
Unterhaltung sonst. unbew. Verm.	500,00 €		500,00 €		500,00 €		1.500,00 €	500,00 €											
Erwerb GWG	2.500,00 €		2.500,00 €		2.600,00 €		7.600,00 €	2.533,33 €											
Reinigung	1.000,00 €		1.000,00 €		1.000,00 €		3.000,00 €	1.000,00 €											
Strom	200,00 €		200,00 €		200,00 €		600,00 €	200,00 €											
Wasser, Abwasser, Steuer	100,00 €		100,00 €		100,00 €		300,00 €	100,00 €											
Versicherungen	100,00 €		100,00 €		100,00 €		300,00 €	100,00 €											
besondere Verw. und Betriebsaufw.	2.300,00 €		2.300,00 €		2.300,00 €		6.900,00 €	2.300,00 €											
Zuweisungen an GWV	100,00 €		100,00 €		100,00 €		300,00 €	100,00 €											
sonst. Aufw. i. Rechte und Dienste	100,00 €		100,00 €		100,00 €		300,00 €	100,00 €											
Geschäftsveränderungen	4.500,00 €		4.500,00 €		4.500,00 €		13.500,00 €	4.500,00 €											
Datenverarbeitung	500,00 €		500,00 €		500,00 €		1.500,00 €	500,00 €											
Steuern, Versicherungen etc.	11.800,00 €		12.500,00 €		12.800,00 €		37.100,00 €	12.366,67 €											
Abschreibung	26.300,00 €		30.000,00 €		30.600,00 €		86.900,00 €	28.966,67 €											
Aufw. an Leistungsbeziehungen	4.500,00 €		5.000,00 €		5.100,00 €		14.600,00 €	4.866,67 €											
kalk. Zinsen																			
Summen:			83.100,00 €		84.600,00 €		246.800,00 €	81.933,33 €		20.383,33 €		5.833,33 €		880,00 €			54.856,67 €		

Betriebskosten ohne Bagger 18.063,33 €
 Betriebskosten Bagger 2.300,00 €

5.833,33 €
 880,00 €
 54.856,67 €

Anzahl Sterbefälle mit Beisetzung

Bestattungsart / Teil	2018	2019	2020	Durchschnitt
Erdbestattungen	3	1	2	2
Feuerbestattungen	33	26	35	31
Gesamtsummen	36	27	37	33

Anzahl der Benutzungen der Leichenhallen etc.

Benutzungsart	2018	2019	2020	Durchschnitt
Benutzung der Aufbew.- und Kühlräume (Nutzungstage)	0	0	0	0
Benutzung der Aussegnungshallen	0	0	0	0
Gesamtsummen	0	0	0	0

Ermittlung der Anzahl der hergestellten Gräber nach Grabtyp

Bezeichnung	Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Durchschnitt 2018 bis 2020
1	2	3	4	5
Kindergräber	0	1	0	0,333333333
Reihengräber	0	0	0	0
Urnenreihengräber	1	1	5	2,333333333
Wahlgräber	3	1	2	2
Urnenwahlgräber	12	9	14	11,66666667
Urnenkammer/Stele	19	13	15	15,66666667
Urnenbaumgrab	0	0	0	0
Urnenwiesengrab	0	0	0	0
gestaltetes Urnengrabfeld	0	0	0	0
Beibettung Urnen	1	1	1	1
Summe	36	25	37	32,66666667

sonstige Daten

Verwaltungskostensatz	45,00
Kostensatz Grabherstellung, Erd- und Verlegearbeiten (Stundensatz Bauhof)	45,00

Ermittlung der Bauhofpersonalkosten bei der Grabherstellung

Pos.	Bezeichnung	Zeit- aufwand	Stunden- satz	Kosten je Grabart	Ø-Anzahl 2018 bis 2020	Ø-Gesamt- kosten
1	2	3	4	5	6	7
1	Kindergräber	3	45	135,00 €	0,333333333	45,00 €
2	Reihengräber	7	45	315,00 €	0	- €
3	Urnenreihengräber	2	45	90,00 €	2,333333333	210,00 €
4	Wahlgräber	7	45	315,00 €	2	630,00 €
5	Urnenwahlgräber	2	45	90,00 €	11,66666667	1.050,00 €
6	Urnenkammer/Stele	1	45	45,00 €	15,66666667	705,00 €
7	Urnenbaumgrab	2,5	45	112,50 €	0	- €
8	Urnenwiesengrab	2	45	90,00 €	0	- €
9	gestaltetes Urnengrabfeld	2	45	90,00 €	0	- €
10	Beibettung Urnen	2	45	90,00 €	1	90,00 €

Ermittlung der Kosten des Bestattungsordners

Pos.	Bezeichnung	Zeitaufwand	Stunden- satz	Kosten pro Fall	Anzahl Todesfälle	Gesamt- kosten
1	2	3	4	5	6	7
1	Beerdigung/Beisetzung pro Fall	3	45	135,00 €	33	4.500,00 €

Ermittlung der Benutzungsgebühren der Einrichtungen des Friedhofswesens

Die jährlichen Betriebskosten für die Benutzung der Aussegnungshalle betragen
Bei einer durchschnittlichen jährlichen Zahl an Bestattungen von
beträgt die Gebühr

5.833,33 €
33
175,00 €

Die jährlichen Betriebskosten für die Benutzung der Aufbewahrungs- und Kühlräume betragen
Bei einer durchschnittlichen jährlichen Zahl an Bestattungen von
beträgt die Gebühr

880,00 €
33
26,40 €

Ermittlung der Kosten des Baggers zur Grabherstellung

Die jährlichen Betriebskosten für Bagger zur Grabherstellung betragen
Bei einer durchschnittlichen jährlichen Zahl an Bestattungen von
beträgt die Gebühr

2.300,00 €
33
69,00 €

Kosten des Baggers zur Herstellung von Gräbern je Grabtyp

Pos.	Bezeichnung	Stunden je Grab	Bagger-Stundensatz	Kosten je Grabtyp
1	2	3	4	5
1	Kindergräber	1,5	69,00 €	103,50 €
2	Reihengräber	2	69,00 €	138,00 €
3	Urnenreihengräber	0	69,00 €	- €
4	Wahlgräber	2	69,00 €	138,00 €
5	Urnenwahlgräber	0	69,00 €	- €
6	Urnenkammer/Stele	0	69,00 €	- €
7	Urnenbaumgrab	0	69,00 €	- €
8	Urnenwiesengrab	0	69,00 €	- €
9	gestaltetes Urnengrabfeld	0	69,00 €	- €
10	Beibeltung Urnen	0	69,00 €	- €
	Summe	4	621,00 €	276,00 €

Ermittlung der Verwaltungskosten für die Bestattung

Die jährlichen Betriebskosten ohne den Bagger betragen
Bei einer durchschnittlichen jährlichen Zahl an Bestattungen von
beträgt die Gebühr

15.763,33 €
33
472,90 €

Ziffer	Bestattungsart	Kosten je Bestattung	Stunden	Kosten ohne Bagger
1	2	3	4	5 (3*2*4)
1	Kindergraber	472,90 €	3,00	472,90 €
2	Reihengraber	472,90 €	3,00	472,90 €
3	Urneneihengraber	472,90 €	3,00	472,90 €
4	Wahlgraber	472,90 €	3,00	472,90 €
5	Urnenuahlgraber	472,90 €	3,00	472,90 €
6	Urnenkammer/Stelle	472,90 €	3,00	472,90 €
7	Urnennaumgrab	472,90 €	3,00	472,90 €
8	Urnenuiesengrab	472,90 €	3,00	472,90 €
9	gestaltetes Urnengrabfeld	472,90 €	3,00	472,90 €
10	Beibettung Urnen	472,90 €	3,00	472,90 €
	Summe	4.256,10 €	27,00 €	

Bestattungsgebühren gesamt

Ziffer	Bestattungsart	Personal-kosten Bestattungs-ordner	Verwaltungs-kosten	Kosten Grabherstellung	Kosten Friedhofs-bagger	Kosten für Aussegnungs-halle	Kosten Kühl-u. Aufbewahrungsräume	Kosten pro Bestattung
1	2	3	4	5	6	7	8	9 (3+4+5+6+7+8)
1	Kindergraber	135,00 €	472,90 €	135,00 €	103,50 €	175,00 €	26,40 €	1.047,80 €
2	Reihengraber	135,00 €	472,90 €	315,00 €	138,00 €	175,00 €	26,40 €	1.262,30 €
3	Urneneihengraber	135,00 €	472,90 €	90,00 €	- €	175,00 €	26,40 €	899,30 €
4	Wahlgraber	135,00 €	472,90 €	315,00 €	138,00 €	175,00 €	26,40 €	1.262,30 €
5	Urnenuahlgraber	135,00 €	472,90 €	90,00 €	- €	175,00 €	26,40 €	899,30 €
6	Urnenkammer/Stelle	135,00 €	472,90 €	45,00 €	- €	175,00 €	26,40 €	854,30 €
7	Urnennaumgrab	135,00 €	472,90 €	112,50 €	- €	175,00 €	26,40 €	921,80 €
8	Urnenuiesengrab	135,00 €	472,90 €	90,00 €	- €	175,00 €	26,40 €	899,30 €
9	gestaltetes Urnengrabfeld	135,00 €	472,90 €	90,00 €	- €	175,00 €	26,40 €	899,30 €
10	Beibettung Urnen	135,00 €	472,90 €	90,00 €	- €	175,00 €	26,40 €	899,30 €

Ermittlung Anzahl neuer Nutzungsrechte

Pos.	Grabart	2018	2019	2020	Durchschnitt
1	2	3	4	5	6
1	Kindergräber	0	1	0	0,333333333
2	Reihengräber	0	0	0	0
3	Urneneihengräber	1	1	5	2,333333333
4	Wahlgräber	1	0	0	0,333333333
5	Urnwahlgräber	7	6	8	7
6	Urnenkammer/Stele	14	11	13	12,666666667
7	Urnbaumgrab	0	0	0	0
8	Urnwiesengrab	0	0	0	0
9	gestaltetes Urnengrabfeld	0	0	0	0
10	Beibettung Urnen	0	0	0	0

Ermittlung Anzahl Verlängerung von Nutzungsrechten

Grabart	2018	Jahre der Verlängerung	2019	Jahre der Verlängerung	2020	Jahre der Verlängerung	Durchschnittliche Fälle	Durchschnittliche Verlängerung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Wahlgräber	1	14	1	1	1	1	1	9
2	Urnwahlgräber	3	23	4	5	5	51	4	28,666666667
3	Urnenkammer/Stele	4	14	0	2	2	4	2	6

Ermittlung der Äquivalenzziffern für die einzelnen Grabarten

Pos.	Grabart	Fläche m ²	Äquivalenz-ziffer 1	Grabstellen	Äquivalenz-ziffer 2	Gesamt-Äquivalenz-ziffer
1	2	3	4	5	6	7 (4+6)/2
1	Kindergräber	1,28	1,000000	1	1	1,000000
2	Reihengräber	2,90	2,265625	1	1	1,6328125
3	Urnenreihengräber	0,64	0,500000	1	1	0,7500000
4	Wahlgräber	5,28	4,125000	4	4	4,0625000
5	Urnenwahlgräber	0,80	0,625000	4	4	2,3125000
6	Urnenkammer/Stele	0,60	0,468750	2	2	1,2343750
7	Urnenbaumgrab	0,16	0,125000	2	2	1,0625000
8	Urnenwiesengrab	0,16	0,125000	2	2	1,0625000
9	gestaltetes Urnengrabfeld	0,16	0,125000	2	2	1,0625000
10	Beibettung Urne	0,00	0,000000	1	1	0,5000000

Ermittlung der Bemessungseinheiten

Pos.	Grabart	Gesamt-Äquivalenz-ziffer	Nutzungsdauer Jahre	Zahl der zu erwerbenden Nutzungsrechte	Bemessungseinheiten
1	2	3	4	5	6 (3*4*5)
1	Kindergräber	1,0000000	15	0,333333333	5,0000000
2	Reihengräber	1,6328125	25	0	0,0000000
3	Urnenreihengräber	0,7500000	15	2,333333333	26,2500000
4	Wahlgräber	4,0625000	25	0,333333333	33,8541667
5	Verlängerung Wahlgrab	4,0625000	9	1	36,5625000
6	Urnenwahlgräber	2,3125000	15	7	242,8125000
7	Verlängerung Urnenwahlgrab	2,3125000	28,66666667	4	265,1666667
8	Urnenkammer/Stele	1,2343750	15	12,66666667	234,5312500
9	Verlängerung Urnenkammer	1,2343750	6	2	14,8125000
10	Urnenbaumgrab	1,0625000	15	0	0,0000000
11	Urnenwiesengrab	1,0625000	15	0	0,0000000
12	gestaltetes Urnengrabfeld	1,0625000	15	0	0,0000000
13	Beibettung Urne	0,5000000	15	0	0,0000000
					858,9895833

Ermittlung der Gebührensätze

Kosten laut Aufteilung der Gesamtkosten
 Summe der Bemessungseinheiten
 Kosten je Bemessungseinheit

54.856,67 €
858.9895833
63,86 €

Pos.	Grabart	Gebührensatz je Bemessungseinheit	Gesamt- Äquivalenz- ziffer	Nutzungs- dauer	Grabnutzungs- gebühr	Verlängerungs- gebühr pro Monat
1	2	3	4	5	6 (3*4*5)	7 (3*4)/12
1	Kindergräber	63,86 €	1,000000	15	957,93 €	
2	Reihengräber	63,86 €	1,632813	25	2.606,86 €	
3	Urnenreihengräber	63,86 €	0,750000	15	718,45 €	
4	Wahlgräber	63,86 €	4,062500	25	6.485,97 €	21,62 €
5	Urnenwahlgräber	63,86 €	2,312500	15	2.215,21 €	12,31 €
6	Urnenkammer/Stele	63,86 €	1,234375	15	1.182,44 €	6,57 €
7	Urnenbaumgrab	63,86 €	1,062500	15	1.017,80 €	
8	Urnenwiesengrab	63,86 €	1,062500	15	1.017,80 €	
9	gestaltetes Urnengrabfeld	63,86 €	1,062500	15	1.017,80 €	
10	Beibettung Urnen	63,86 €	0,500000	15	478,96 €	

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	14.03.2022	x		Erweiterung des Gewerbegebietes „Weinäcker-Hasenträger IV, 2 BA“, Festlegung des Grundstücksverkaufspreises

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2019 wurde dem Gemeinderat eine Kostenschätzung für die Erweiterung des Gewerbegebietes übergeben. In der Anlage ist eine Fortschreibung der Kosten beigefügt.

Erfreulicherweise sind die Kosten Stand 26.01.2022 um einiges niedriger wie in der Kostenaufstellung vom 30.10.2019 genannt. Seitens der GkB wurde noch ein Sicherheitszuschlag von 5 % eingeplant, dieser wird jedoch nach Aussage vom Herr Linder (GkB) vermutlich nicht benötigt.

Nach der Aufstellung belaufen sich die Erschließungskosten auf 75,00 €/m². Ein Kostendeckender Verkaufspreis der Gewerbegrundstücke würde bei ca. 105,00 €/m² liegen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt einen Verkaufspreis von 100 €/m² vor.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
<input type="checkbox"/>	Ja - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Nein - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
6a	14.03.2022	X		Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage und Carport, Hebelstraße 29, Flst. Nr. 5621

Sachverhalt:

Auf dem bebauten Grundstück, Hebelstraße 29, Flst. Nr. 5621, soll das bestehende Wohngebäude nebst der Garage abgerissen werden. An deren Stelle soll ein 2-geschossiges Wohnhaus (Satteldach DN 35°, Firsthöhe 8,40 m) mit einer Doppelgarage und einem Carport errichtet werden.

Das Baugrundstück selbst befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung ergibt sich aus § 34 Baugesetzbuch. Danach ist ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Der geplante Neubau fügt sich nach dem Maß der Grundflächen und der Höhenentwicklung in das vorhandene städtebauliche Bild ein. Das Wohnen entspricht in der dortigen Umgebungsbebauung der prägenden Nutzung. Planungsrechtliche Gründe, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

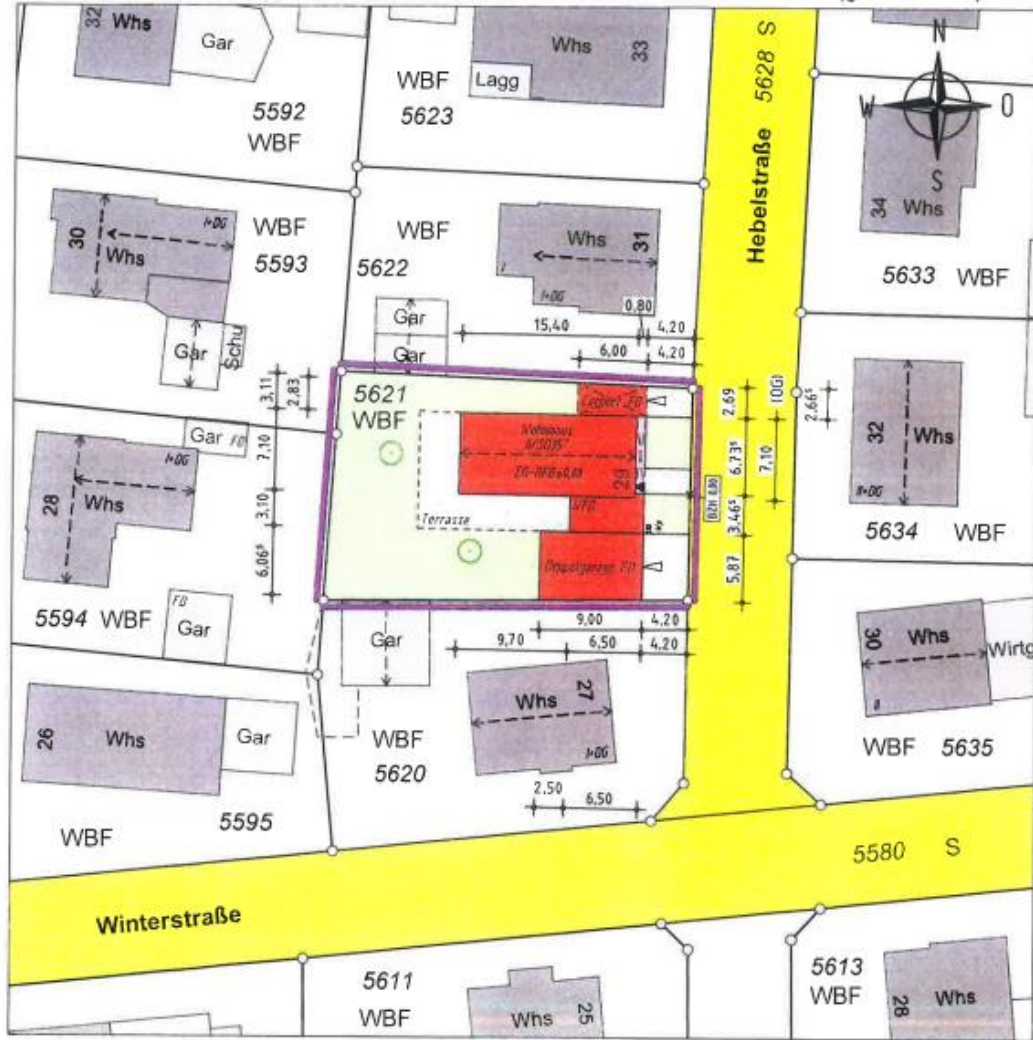
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

LANDKREIS: Rastatt
 GEMEINDE: Au am Rhein
 GEMARKUNG: Au
 FLURSTÜCK: 5621

LAGEPLAN

M=1:500

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag
(§4 LBOVVO)



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

24.01.2022

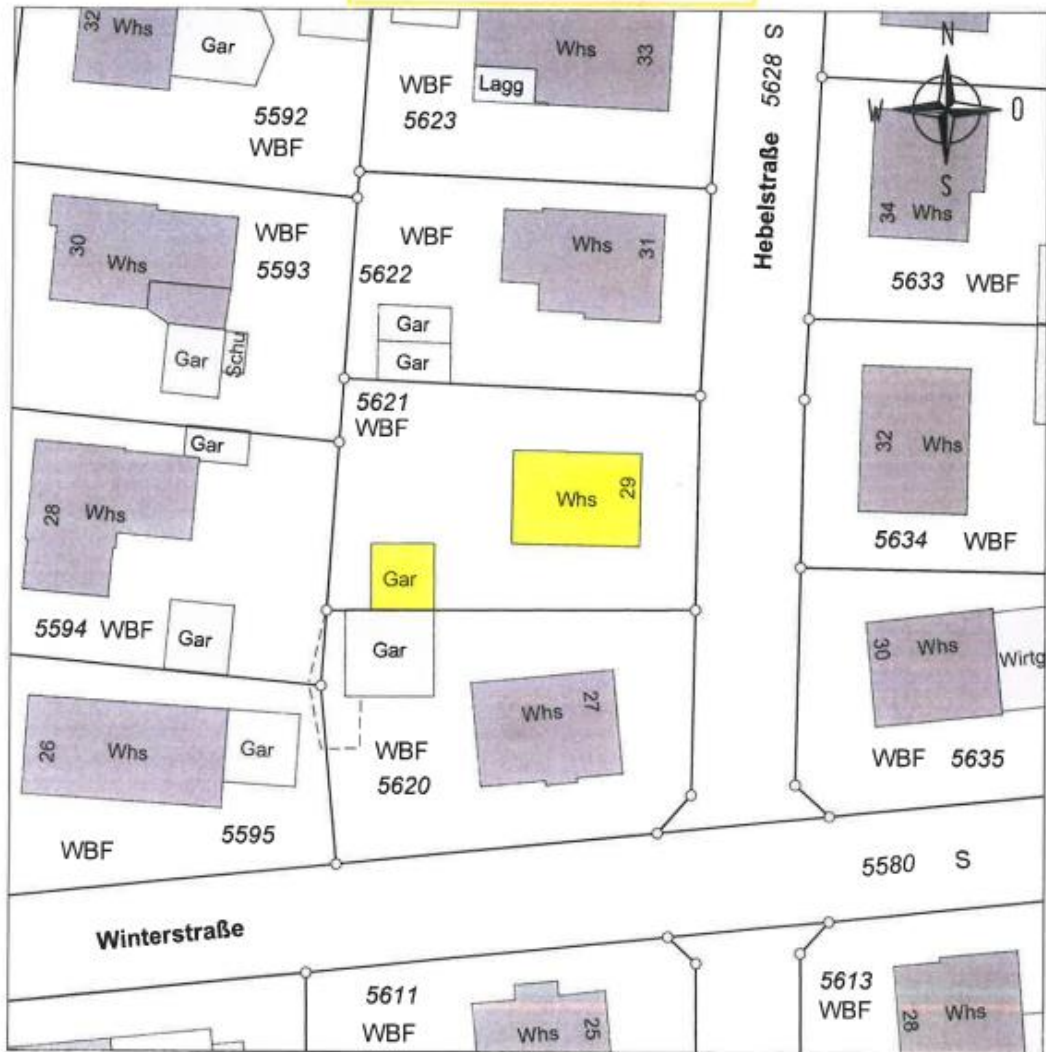
LANDKREIS: Rastatt
GEMEINDE: Au am Rhein
GEMARKUNG: Au
FLURSTÜCK: 5621

LAGEPLAN

M=1:500

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag
(§4 LBOVVO)

ABBRUCHPLAN



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

24.01.2022

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
6b	14.03.2022	X		Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Kastanienweg 1, Flst. Nr. 5852/1

Sachverhalt:

Das Baugrundstück Flst. Nr. 5852/1 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans „Billfeld IV“. Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen wurden hier u.a. Bestimmungen zur maximalen Trauf- und Firsthöhe, Zahl der Vollgeschosse und Zahl der Wohnungen getroffen.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses (SD DN 35°, FH=7,88 m, TH=4,93 m) und einer Garage mit Flachdach.

Die Höhenentwicklung und Zahl der Vollgeschosse entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans. Mit der vorgesehenen Bebauung ist eine Wohneinheit geplant. Insoweit ist auch hier den Regelungen des Bebauungsplans Rechnung getragen.

Das Vorhaben entspricht somit den planungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplans.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag



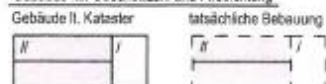
Maßstab 1: 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO. Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt. Höhen beziehen sich auf m ü. NN. Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊠—⊠ Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
- Grenzlänge -

Gebäude mit Geschloßzahl und Firstrichtung



17. Januar 2022

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
6c	14.03.2022	X		Nachtragsbauantrag; Anbau eines Aufzugturmes und eines Balkons an ein Wohnhaus, Schillerstraße 8, Flst. Nr. 4791/3

Sachverhalt:

In öffentlicher Gemeinderatssitzung am 29.06.2020 wurde der Bauantrag zum Anbau eines Aufzugturmes und eines Balkons an das Wohnhaus Schillerstraße 8 behandelt und hierzu das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die entsprechende Baugenehmigung wurde am 22.09.2020 durch die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Rastatt erteilt.

Im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens wurde durch die Bauherrschaft ein Nachtrag zu dieser Baugenehmigung eingereicht. Zur Erhöhung der Wohnqualität war ursprünglich die Errichtung eines Balkons zu den jeweiligen Wohneinheiten im EG, 1. OG und Dachgeschoss angedacht. Aufgrund Kostensteigerungen innerhalb des Gesamtprojektes soll im Rahmen des nun eingereichten Nachtrags zu diesem Bauvorhaben lediglich der Balkon im Dachgeschoss umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, dem Nachtragsbauantrag zuzustimmen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
6d	14.03.2022	X		Bauvoranfrage zur Sanierung eines 2-Familienwohnhauses und Errichtung eines Anbaus, Kapellenstraße 9, Flst. Nr. 551

Sachverhalt:

Auf dem bebauten Grundstück Kapellenstraße 9, Flst. Nr. 551, befindet sich ein Wohnhaus mit Nebengebäude. Das Hauptwohngebäude zur Kapellenstraße hin soll saniert werden und eine Dämmung auf der Bestandsfassade erhalten. Dadurch wird der Mindestabstand von 2,50 m zum Nachbargrundstück Flst. Nr. 541 um die neue Dämmstärke unterschritten. Das grenzständige Nebengebäude im hinteren Grundstücksbereich soll abgerissen werden und an dortiger Stelle ein Neubau entstehen. Die bisher vorhandene Grenzbebauung wird dadurch von ca. 14,30 m auf ca. 6,00 m reduziert.

Die Bauherrschaft hat im Rahmen einer Bauvoranfrage folgende Überlegung vorgestellt und um Überprüfung gebeten:

„Darf der Anbau und eine mögliche Aufstockung außenbündig mit der neu gedämmten Bestandsfassade verlaufen und somit ebenfalls den Mindestabstand zum Nachbar unterschreiten? So könnte auf die gesamte Länge ein einheitliches Bild gewährleistet werden ohne konstruktiv problematische Versätze in Fassade und Dach zu verursachen.“

Das Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kohlplatz, Mühlwörth, Willich“. In diesem Bebauungsplan sind die Art der Nutzung, die Anzahl der zulässigen Wohnungen pro Wohngebäude, sowie das Maß der baulichen Nutzung geregelt. Weitere Vorschriften sind nicht gegeben. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich somit nach § 34 BauGB. Das Vorhaben ist nach dem Kriterium des Einfügens zu prüfen.

Das Gebäude tritt, da es sich im hinteren Bereich des Grundstückes befindet, nicht dominant in den Vordergrund. Das Wohnen entspricht in der dortigen Umgebungsbebauung der prägenden Nutzung. Die Nachverdichtung im bebauten Innenbereich zur Schaffung von Wohnraum, sowie die Reduzierung der Grenzbebauung wird als positiv angesehen.

Inwieweit bauordnungsrechtliche Vorschriften aus nachbarschützenden Funktionen betroffen sind, ist der ausschließlichen Prüfung der Baurechtsbehörde unterworfen.

Beschlussvorschlag:

Es wird aus planungsrechtlicher Sicht vorgeschlagen, die Zustimmung zur Bauvoranfrage zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
<input type="checkbox"/>	Ja - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Nein - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
<input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Rastatt
Vermessungsbehörde
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Liegenschaftskarte 1 : 500
Erstellt am 08.02.2022

Flurstück: 561
Flur:
Gemarkung: Au

Gemeinde: Au am Rhein
Kreis: Rastatt
Regierungsbezirk: Karlsruhe



LAGEPLAN M1:500